



Finanzverwaltung NRW Postfach 2180 - 52403 Jülich

Auskunft erteilt

Frau Komaristy

Mo - Fr 07.30 Uhr - 11.30 Uhr

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02461 685-2229

212

Firma

Martin Wurzel Bauges. mit  
beschränkter Haftung  
Bahnhofstr. 16-18  
52428 Jülich

Steuernummer / Aktenzeichen

213/5701/0048 VST 82

Datum

02.12.2016

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Martin Wurzel Bauges. mit beschränkter Haftung

(Name und Vorname bzw. Firma)

52428 Jülich, Bahnhofstr. 16-18

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **213/5701/0048**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE122625304**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

02.12.2016

(Datum)



(Dienststempel)

i. A. Komaristy

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude  
Wilhelmstraße 5  
52428 Jülich  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02461 685-0  
Telefax  
0800 10092675213  
Telefax Ausland  
0049 2461 685-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Di. 13.30 Uhr-15.00 Uhr

Sparkasse Düren  
IBAN DE44 3955 0110 0000 0250 23  
BIC SDUEDE33XXX

BBk Düsseldorf  
IBAN DE28 3000 0000 0030 0015 48  
BIC MARKDEF1300

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.